

# **Satzung über die Durchführung von Wochen- und Spezialmärkten in Rheinbrohl/Rhein**

## **§ 1**

### **Art der Märkte**

1. Im Bereich der Gemeinde Rheinbrohl finden
  - a) Wochenmärkte und
  - b) Spezialmärkte (Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Handwerksmärkte) statt.
2. Die Gemeinde Rheinbrohl veranstaltet die obigen Märkte als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Träger öffentlicher Gewalt.
3. Der Gemeingebrauch des Marktplatzes, des verkehrsberuhigten Bereichs der Kirchstraße und des Parkplatzes am Gertrudenhof, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an den Markttagen so weit eingeschränkt, wie es für den Bereich dieser Märkte nach den Bestimmungen der Marktordnung erforderlich ist.
4. Für die Verkaufsplätze werden seitens der Gemeinde Rheinbrohl Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
5. Die Marktaufsicht übt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen – Ortspolizeibehörde- aus.

## **§ 2**

### **Ort und Zeit der Märkte**

1. Wochenmärkte finden statt:
  - a) Freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Rheinbrohl auf dem Marktplatz und auf dem verkehrsberuhigten Bereich in der Kirchstraße.
2. Falls einer der genannten Tage auf einen Feiertag fällt, kann der vorhergehende oder nachfolgende Werktag durch die Marktverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen – Ortspolizeibehörde-) zum Markttag bestimmt werden. In einem solchen Falle kann die Marktverwaltung auch anordnen, dass der betreffende Markttag entfällt.
3. Flohmärkte werden dreimal jährlich auf dem Marktplatz und auf dem Parkplatz am Gertrudenhof durchgeführt, sofern das nötige Interesse hierfür vorhanden ist. Sie finden jeweils am zweiten Samstag der Monate Mai, September und Oktober statt. Die Marktzeit wird von der Marktverwaltung im Einzelfall festgesetzt.
4. Der Weihnachtsmarkt wird in der Adventszeit bis .....eines jeden Jahres auf dem Marktplatz und dem verkehrsberuhigten Bereich der Kirchstraße durchgeführt. Die Marktzeit wird im Einzelfall von der Marktverwaltung festgesetzt.

## **§ 3**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Gegenstände des Wochemarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:

- a) Rohe Naturerzeugnisse unter Ausschluss des größeren Viehs,
  - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, mit Ausschluss der geistigen Getränke,
  - c) Lebensmittel aller Art im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974.
2. Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über die im Abs. 1 genannten Gegenstände, Waren des täglichen Bedarfs zugelassen.
  3. Neben den Waren des täglichen Bedarfs dürfen auf dem Weihnachts- und Flohmarkt Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Hierzu erforderliche Genehmigungen erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung – Ortpolizeibehörde-.
  4. Auf den Flohmärkten dürfen gebrauchte Gegenstände aller Art – außer gebrauchten Kraftfahrzeugen – angeboten werden.

#### **§ 4**

##### **Auf- und Abbau der Märkte**

1. Der Aufbau der Marktstände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser mit Beginn der Marktzeiten (§ 2) abgeschlossen ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohner des Marktplatzes durch den Aufbau nicht gestört werden darf.
2. Der Abbau der Marktstände hat nach Beendigung der jeweiligen Marktzeiten sofort zu beginnen, so dass die Marktplätze
 

zu § 2 Abs. 1	1 Stunde
zu § 2 Abs. 3	1 Stunde
zu § 2 Abs. 4	2 Stunden

 nach Beendigung des Marktes geräumt sind.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben und Befugnisse der Marktverwaltung**

1. Die Verkaufsfelder werden durch die Marktverwaltung oder deren Beauftragten zugewiesen. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist nachzukommen.
2. Die Marktverwaltung ist berechtigt, zugewiesene Plätze, welche eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig gegen Erhebung der Tagesgebühren zu vergeben. Die gleiche Befugnis steht ihr bezüglich der Plätze zu, die von dem jeweiligen Inhaber nicht benutzt werden..
3. Die Verkaufsplätze auf den Wochenmärkten werden durch die Marktverwaltung entweder auf einen Tag oder einen Monat nach Maßgabe der Gebührenordnung vergeben.
4. Die Marktverwaltung ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen über die Marktordnung hinausgehend Anordnungen zu treffen.
5. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu allen Verkaufsständen zu

- gewähren.
6. Beschwerden über Aufsichtspersonen sind bei der Marktverwaltung anzubringen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Markthändler**

1. Die Markthändler haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass sie in keiner Weise Anstoß erregen. Insbesondere ist auch das laute Ausrufen sowie das ungebührliche Anpreisen von Waren verboten. Das Feilbieten im Umhertragen ist nicht gestattet.
2. Beim Anpreisen und bei den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.
3. Das Vertauschen der Standplätze, eine Weitergabe an andere Personen und die Aufnahme anderer Waren ist nicht gestattet.
4. Jeder Platzinhaber hat an seinem Verkaufsstand, an deutlich sichtbarer Stelle ein Namensschild mit seinem Namen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seinem Wohnort anzubringen.
5. Der Durchgang zwischen den Verkaufreihen ist für den Besucherverkehr freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen, Wagen und anderen Gegenständen auf den Durchgangswegen ist untersagt. Die Verkäufer dürfen den Verkehr auf den Durchgangswegen in keine Weise behindern. Insbesondere ist jeder Verkauf im Bereich der Gehwege verboten.
6. Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Gefäße, die zum Abwiegen von Lebensmitteln benutzt werden, sind ständig sauber zu halten.
7. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf einer stets sauber gehaltenen Unterlage angeboten werden, die sich mindestens 30 cm über dem Erdboden befinden muss.
8. Stände mit Lebensmitteln tierischer Herkunft sind peinlichst sauber zu halten. Insbesondere sind die beim Töten, Ausnehmen oder Abschuppen der Fische entstehende Abfälle sofort in einen dichtschiessenden Behälter zu bringen. Im übrigen ist die Hygieneverordnung von Rheinland-Pfalz genauestens zu beachten.

## **§ 7**

### **Marktbesucher**

1. Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kinder- und Einkaufswagen sowie Krankenfahrstühle.
2. Das Mitführen von Tieren –ausgenommen Blindenhunde – auf den Märkten ist untersagt.
3. Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können vom Marktplatz verwiesen werden.

4. Betteln und Hausieren ist verboten.

## **§ 8**

### **Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze**

1. Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial, verdorbene Waren oder sonstige Abfälle größeren Umfangs sind von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
2. Bei den Wochenmärkten in Rheinbrohl ist der Marktplatz nach Beendigung der Marktzeit von den Standinhabern so zu reinigen, dass die gesamte Marktplatzfläche sich in einem einwandfreien, gereinigten Zustand befindet.

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Die Marktbesicker haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
2. Die Ortsgemeinde Rheinbrohl haftet für Personen- und Sachschäden auf den Wochenmärkten bzw. Spezialmärkten nur bei Verschulden ihrer Dienstkräfte, fällt den Dienstkräften nur Fahrlässigkeit zur Last, so besteht keine Haftung der Ortsgemeinde Rheinbrohl, wenn der Geschädigte anderweitig Ersatz für seinen Schaden erlangen kann.
3. Durch die Zuweisung der Verkaufsplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Ortsgemeinde Rheinbrohl haftet den Marktbesickern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf dem Wochenmarkt bzw. Spezialmarkt. Ebenso besteht keine Haftpflicht der Ortsgemeinde Rheinbrohl für die inner- oder außerhalb des Marktbereiches von den Marktbesickern abgestellten Fahrzeuge oder für die darin befindlichen Waren.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Ziffer 7 Gewerbeordnung (GewO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Gegenstände feilbietet, die zum Marktverkehr nicht zugelassen sind,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 die Marktstände nicht rechtzeitig aufbaut oder die Nachtruhe der Anwohner stört,
  - c) entgegen § 4 Abs. 2 den Marktplatz nicht rechtzeitig räumt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 1 Verkaufsfelder in Anspruch nimmt, die ihm nicht zugewiesen wurden oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt.,
  - e) entgegen § 5 Abs. 4 Anordnungen der Marktverwaltung oder beauftragter Personen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden nicht Folge leistet,

- f) entgegen § 5 Abs. 5 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zu den Verkaufsständen gewährt,
- g) entgegen § 6 Abs. 1 durch lautes Ausrufen, ungebührliches Anpreisen von Waren oder in sonstiger Weise Anstoß erregt sowie wer Waren im Umhertragen feilbietet,
- h) entgegen § 6 Abs. 2 auf Nachbarstände keine Rücksicht nimmt, insbesondere unlauteres Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers nicht unterlässt,
- i) entgegen § 6 Abs. 3 Standplätze vertauscht oder an andere Personen weitergibt,
- j) entgegen § 6 Abs. 4 an seinem Verkaufsstand kein Namensschild anbringt,
- k) entgegen § 6 Abs. 5 die Verkaufsränge für den Besucherverkehr nicht freihält oder auf den Durchgangswegen Fahrzeuge, Wagen oder andere Gegenstände aufstellt; ferner, wer durch Verkauf im Bereich der Gehwege oder in sonstiger Weise den Besucherverkehr behindert,.
- l) entgegen § 6 Abs. 6 Maße, Gewichte und Waagen benutzt, die nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen, ferner, wer unsaubere Gefäße zum Abwiegen von Lebensmitteln benutzt,
- m) entgegen § 6 Abs. 7 Nahrungs- und Genussmittel auf unsaubere oder auf solchen Unterlagen feilbietet, die sich nicht mindestens 30 cm über dem Erdboden befinden,
- n) entgegen § 6 Abs. 8 Stände mit Lebensmittel tierischer Herkunft nicht sauber hält oder Abfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- o) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Fahrzeuge und Tiere mitführt,
- p) entgegen § 7 Abs. 3 und 4 die Ruhe stört oder bettelt bzw. hausiert und einer evtl. Marktverweisung keine Folge leistet,
- q) entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle oder verdorbene Waren lagert oder wegwirft bzw. Verpackungsmaterial oder sonstige Abfälle größeren Umfangs nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt,
- r) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die benutzte Marktfläche verlässt, ohne diese ordnungsgemäß gereinigt zu haben.

ORTSGEMEINDE RHEINBROHL